

**Satzung zur
2. Änderung und Ergänzung der Friedhofsatzung
der Ortsgemeinde Brandscheid
über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof
vom 18.06.2010**

Der Ortsgemeinderat Brandscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 18.06.2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

**Die bisherigen Regelungen des § 13, Abs. 1 werden ergänzt.
Neu eingefügt wird:**

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- **und Urnenbestattungen**, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 2

Die bisherigen Regelungen des § 13, Abs. 2 werden ergänzt.

Neu eingefügt wird:

- (2) Es werden eingerichtet:
c) Urnenreihengrab**

§ 3

Neu eingefügt wird:

§ 13a Pflegefreie Urnengrabstätten

- (1) Die pflegefreien Urnengrabstätten werden als Reihengrabstätten für einstellige Urnenbestattungen und als Wahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen angelegt.
- (2) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger gärtnerisch angelegt.
- (3) Die Pflege wird für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (4) Für die Pflegearbeiten sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten erhebt der Friedhofsträger zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr bzw. Nutzungsgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

- (5) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln in der Größe von 40 cm x 30 cm. Diese Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen, Buchstaben und Symbolen versehen sein und sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung dem Friedhofsträger zu überlassen. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass die Pflege mit einem geringstmöglichen Aufwand durchgeführt werden kann.
- (6) Die pflegefreien Urnengräber sind von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten. Es wird eine Fläche ausgewiesen, auf der einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten erlaubt sind. Der/die jeweilige Grabinhaber/in trägt Sorge dafür, dass die Ablagefläche sauber und ordentlich bleibt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Erlaubnis entzogen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandscheid, den 17.11.2016
Helmut Neuerburg, Ortsbürgermeister, DS

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch der Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.